

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 14.07.2014

Drucksache Nr. 096/2014 öffentlich

Kreistagswahl 2014/Feststellung von Ablehnungsgründen

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Frau Adelheid Zeidler (GRÜNE) teilte mit Schreiben vom 8. Juni 2014 mit, dass Sie die Wahl in den Kreistag ablehnen möchte. Als Grund führte Sie die Wahl in den Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen an.

Nach § 12 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) kann der wahlberechtigte Kreiseinwohner eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund gilt nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LKrO, wenn der wahlberechtigte Kreiseinwohner einem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder zehn Jahre lang angehört hat.

Frau Adelheid Zeidler wurde am 25. Mai 2014 in den Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen gewählt. Mit Schreiben vom 12. Juni 2014 hat Frau Zeidler gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen die Annahme des Gemeinderatsmandates erklärt. Eine Kopie der Annahmeerklärung wurde uns von der Stadt Villingen-Schwenningen übermittelt. Damit liegt grundsätzlich ein wichtiger Grund zur Ablehnung des Kreistagsmandates bei Frau Zeidler vor.

Nach § 12 Abs. 2 LKrO entscheidet der Kreistag, ob ein wichtiger Grund bei Frau Zeidler vorliegt.

Frau Adelheid Zeidler wurde auf dem Wahlvorschlag der Grünen im Wahlkreis I (Villingen-Schwenningen) in den Kreistag gewählt. Als nächste Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Grünen im Wahlkreis I wurde Herr Armin Schott festgestellt. Herr Schott hat die Annahme des Kreistagsmandates gegenüber der Kreisverwaltung erklärt. Hinderungsgründe nach § 24 LKrO liegen nicht vor.

Herr Ulrich Hättich (SPD) teilte mit Schreiben vom 12. Juni 2014 mit, dass er die Wahl in den Kreistag ablehnen möchte. Als Grund führte er an, dass er bereits 10 Jahre dem Gemeinderat der Stadt Furtwangen angehört hat. Die Stadt Furtwangen hat mit Schreiben vom 13. Juni 2014 bestätigt, dass Herr Hättich von 1994 bis 2004 dem Gemeinderat der Stadt Furtwangen angehört hat. Damit liegt grundsätzlich auch

bei Herrn Hättich ein wichtiger Grund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LKrO vor.
Nach § 12 Abs. 2 LKrO entscheidet der Kreistag, ob ein wichtiger Grund bei Herrn Hättich vorliegt.

Herr Ulrich Hättich wurde auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis VI (Furtwangen) in den Kreistag gewählt. Als nächste Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis VI wurde Herr Rolf Breisacher festgestellt. Herr Breisacher hat die Annahme des Kreistagsmandates gegenüber der Kreisverwaltung erklärt. Hinderungsgründe nach § 24 LKrO liegen nicht vor.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stellt das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LKrO von Frau Adelheid Zeidler fest. Frau Zeidler tritt damit nicht in den Kreistag ein.
2. Der Kreistag stellt das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LKrO von Herrn Ulrich Hättich fest. Herr Hättich tritt damit nicht in den Kreistag ein.
3. Für Frau Adelheid Zeidler tritt Herr Armin Schott in den Kreistag ein. Es wird festgestellt, dass bei Herrn Schott keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO vorliegen.
4. Für Herrn Ulrich Hättich tritt Herr Rolf Breisacher in den Kreistag ein. Es wird festgestellt, dass bei Herrn Breisacher keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO vorliegen.